



Besondere Bestimmungen für den Dr. Otto Schnabel Fonds

Die Universitätsleitung der Universität Zürich beschliesst:

Art. 1 Zweck dieser besonderen Bestimmungen

Diese besonderen Bestimmungen ergänzen das Reglement über die Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Universität Zürich und regeln für den Dr. Otto Schnabel Fonds die spezifischen Einzelheiten¹.

Art. 2 Name

Das der Universität Zürich zugunsten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durch eine Schenkung der Erben von Dr. Otto Schnabel 1969 zugewendete Vermögen in der Höhe von CHF 10'000.- ist als Dr. Otto Schnabel Fonds erfasst.

Art. 3 Verwendungszweck

¹Der Dr. Otto Schnabel Fonds bezweckt die Ausrichtung eines Stipendiums.

²Aus dem Dr. Otto Schnabel Fonds dürfen Beiträge ausschliesslich verwendet werden:

- für ein Weiterstudium von an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich promovierten Studierenden während eines zusätzlichen Semesters;
- für die Absolvierung eines Auslandssemesters auch vor dem Abschluss des Doktorats;
- für Beiträge an die Drucklegung von guten Dissertationen.

³Bei der Auswahl der Stipendiaten sind in erster Linie Studierende der Rechtswissenschaften der Universität Zürich zu berücksichtigen, Studierende der Nationalökonomie sind jedoch nicht ausgeschlossen.

⁴Berücksichtigt werden qualifizierte Studierende, deren finanzielle Verhältnisse die Absolvierung eines weiteren Semesters oder eines Auslandssemesters oder den Druck der Dissertation ohne ein Stipendium nicht ermöglichen würden.

⁵Zur Erreichung des Zwecks können sowohl die Erträge aus dem Nettovermögen als auch das Nettovermögen als solches bis zu einem unantastbaren Betrag von CHF 20'000 verwendet werden.

⁶Antragsberechtigt sind alle Fakultätsmitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

¹ Ursprüngliche Rechtsgrundlage Regierungsratsbeschluss RRB 1742 vom 24. April 1969 adaptiert an die gegenwärtigen Gegebenheiten.

Über die Zuerkennung eines Beitrags entscheidet der Fakultätsvorstand bestehend aus der Dekanin/dem Dekan, der Prodekanin/dem Prodekan Lehre und der Prodekanin/dem Prodekan Ressourcen.

Art. 4 Verfügungsberechtigte Person

Die verfügungsberechtigte Person ist die Dekanin/der Dekan.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Diese besonderen Bestimmungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Für die Universitätsleitung:

Der Rektor

Prof. Dr. Michael O. Hengartner

Die Generalsekretärin

Dr. Rita Stöckli